

S a t z u n g

über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktsatzung)

Aufgrund der Art. 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Marktsatzung:

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsform

(1) Diese Satzung gilt für die Durchführung der Wochenmärkte (i. S. v. § 67 Gewerbeordnung (GewO)) und Jahrmärkte (i. S. v. § 68 Abs. 2 GewO) der Stadt Marktheidenfeld. Die Stadt Marktheidenfeld hält folgende Märkte ab:

- Wochenmarkt
- Maimarkt (Jahrmarkt)
- Martinimarkt (Jahrmarkt)
- Adventsmarkt (Jahrmarkt)
- Laurenzi-Messe (Jahrmarkt mit Volksfest i. S. v. § 68 Abs. 2 GewO i. V. m. § 60 b GewO)

(2) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt die in § 1 Absatz (1) genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen.

(3) Die Marktflächen, Marktzeiten sowie der Gegenstand des jeweiligen Marktverkehrs ergeben sich aus den jeweils gültigen Festsetzungen der Stadt Marktheidenfeld und des Landratsamtes Main-Spessart.

(4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Marktheidenfeld abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 2 Marktteilnehmer, Zutritt

(1) Es ist jedermann gestattet, die Märkte im Rahmen des Platzangebotes und der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) zu besuchen.

(2) Die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen ist den jeweils zugelassenen Teilnehmern im Rahmen der geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen (§ 70 GewO) und dieser Satzung gestattet.

(3) Die Stadt Marktheidenfeld kann im Einzelfall den Zutritt befristen, räumlich begrenzen oder unbefristet untersagen. Dies gilt insbesondere, wenn z. B. gegen diese Satzung oder gegen eine auf diese gestützte Anordnung verstoßen wird.

§ 3 Standplätze, Zuweisung

(1) Das Feilbieten, der An- und Verkauf der jeweils zugelassenen Waren sowie die Darbietung von Schaustellungen und der Betrieb von Belustigungsgeschäften ist nur auf den von der Marktaufsicht (Marktmeister) zugewiesenen Standplätzen gestattet.

(2) Die Überlassung eines Platzes ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Name, Vorname, Anschrift und Geburtstag des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Standplatzgröße anzugeben. Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist beizufügen.

Die Bewerbungen für den Wochenmarkt müssen spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Markttermin vorliegen. Die Bewerbungen für den Mai-, Martini- und Adventsmarkt müssen spätestens vier Wochen vorher vorliegen. Die Bewerbungen für den Laurenzi-Markt müssen spätestens zwei Monate vorher vorliegen.

Die Bewerbungen für Imbissstände müssen bis Ende Januar des Jahres, für die darauffolgende Laurenzi-Messe vorliegen.

Die Bewerbungen für die Zulassung und Vergabe von Standplätzen des Vergnügungsparks (Volksfest) auf dem Festplatz „Martinswiese“ der Laurenzi-Messe müssen spätestens bis zum 15. November eines Jahres für die im darauffolgenden Jahr stattfindende Laurenzi-Messe bei der Stadt Marktheidenfeld vorliegen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel schriftlich unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments, der Darbietungsart sowie der Gebühren erteilt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes. Die Zuweisung ist nicht übertragbar und kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(5) Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche und unter Beachtung der Belange des Marktzwecks. Die weiteren in dieser Satzung nicht näher geregelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt sind in einer Richtlinie (Anlage 1 zur Marktsatzung) geregelt.

Die Entscheidungsbefugnis für die jährlich einmalige Zulassung der Schausteller für den Vergnügungspark der Laurenzi-Messe (Volksfest) auf dem Festplatz „Martinswiese“ liegt beim Ausschuss für Messe und Märkte.

Die Entscheidungsbefugnis für die jährlich einmalige Zulassung der Marktbewerber für den Laurenzi-Markt wird als Angelegenheit der laufenden Verwaltung auf den Ersten Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin oder Vertreter*in im Amt übertragen.

Die Entscheidungsbefugnis über die mehrjährige Vergabe der Konzessionen für den Aufbau und Betrieb eines Festzeltes, eines Weindorfes und einer Gewerbeausstellung für die Laurenzi-Messe (Volksfest) liegt beim Stadtrat.

Im Interesse geordneter Marktverhältnisse kann auch nach Zuteilung eines Standplatzes noch eine Änderung erfolgen.

(6) Eine Zulassung kann versagt werden:

- a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt;
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
- c) der Bewerber oder seine Bediensteten trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
- d) wenn die fälligen Gebühren oder Steuern trotz Aufforderung nicht bezahlt werden;
- e) wenn der Bewerber oder seine Bediensteten mit einer ansteckenden Krankheit, insbesondere einer solchen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), behaftet sind.

(7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, getauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Dienstleistungen verwendet werden.

(8) Wird ein zugewiesener Standplatz am Mai- und Martinimarkt eine Stunde vor Marktbeginn vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugewiesen werden. Beim Laurenzi-Markt muss der zugewiesene Stellplatz bis spätestens 15:00 Uhr des Eröffnungstages vom Antragsteller besetzt sein. Nicht rechtzeitig belegte Standplätze werden von der Stadtverwaltung kurzfristig neu vergeben.

(9) Mit Ausnahme des Laurenzi-Marktes dürfen die Verkaufseinrichtungen bis eine Stunde vor Marktbeginn angefahren und aufgestellt werden. Der Abbau muss eine Stunde nach Schluss der Veranstaltung beendet sein.

Beim Laurenzi-Markt dürfen die Verkaufseinrichtungen frühestens drei Tage vor Beginn des Marktes aufgestellt werden. Der Abbau muss einen Tag nach Beendigung des Marktes beendet sein.

(10) Ein Befahren der Marktbereiche mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Belieferung und Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 4 Ordnungsvorschriften

(1) Für den Wochenmarkt gilt, dass der Verkauf nur aus mobilen Buden oder Verkaufsständen unter Schirmen erfolgt.

(2) Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, dass der Kunde die Ware weder berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.

(3) Lebensmittel dürfen nur so in Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Insbesondere sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen

der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es darf nur einwandfreies Verpackungsmaterial verwendet werden. Es ist auf Umweltfreundlichkeit der Verpackung zu achten.

(4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Straßenoberfläche nicht beschädigen.

(5) Die Markteinrichtungen sind von jedermann schonend zu behandeln, sie dürfen weder unberechtigt benutzt, noch beschädigt oder beschmutzt werden. Erforderliche Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) sind nach Rücksprache mit der Stadt auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu beseitigen.

(6) Soweit für ein spezielles Warenangebot über den Zustand der Verkaufseinrichtungen besondere Vorschriften erlassen sind, sind diese zu beachten.

(7) An den Verkaufsständen, Belustigungsgeschäften und dergleichen ist der Name des Betreibers mit einem ausgeschriebenen Vornamen nebst Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Bei eingetragenen Firmen ist ebenso zu verfahren.

(8) Das Anbringen anderer als der in § 4 Absatz (7) genannten Schilder sowie jede sonstige Reklame außerhalb der Verkaufsstände ist untersagt.

(9) In Durchgängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktbereichen sind freizuhalten. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Das Aufstellen von Fahrzeugen in den Marktbereichen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(10) Die einschlägigen Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) in der jeweils gültigen Fassung der jeweiligen Bestimmungen über gesetzliche Handelsklassen sowie das Gesetz über das Mess- und Eichgesetz (MEG), lebensmittelrechtliche und baurechtliche Bestimmungen (fliegende Bauten) sind einzuhalten.

(11) In den Verkaufsständen darf nicht übernachtet werden.

(12) Haustiere sind nur beim Mai- und Martinimarkt zugelassen. Im Übrigen können sie im Einzelfall ausnahmsweise während der Öffnungszeiten des Marktes zugelassen werden.

(13) Bei den Märkten ist, mit Ausnahme des im Rahmen der Laurenzi-Messe auf dem Festplatz „Martinswiese“ abgehaltenen Volksfestes, das Anpreisen der feilgebotenen Waren sowie Werbung jeglicher Art mit lautverstärkenden Hilfsmitteln nicht gestattet.

§ 5 Verhalten bei Marktveranstaltungen

(1) Alle Marktteilnehmer haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung, der entsprechend gültigen Festsetzung sowie weitere Anordnungen der Marktverwaltung bzw. des aufsichtführenden Personals zu beachten.

(2) Es ist nicht gestattet:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten (ausgenommen im Bierzelt, Biergarten sowie Weindorf der Laurenzi-Messe);
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb von Marktständen zu verteilen;
- c) Motor-, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge sowie Rollschuhe, Inline-Skates oder Skateboards auf dem Markt zu benutzen;
- d) Kaufverhandlungen außerhalb des zugewiesenen Platzes zu führen oder sich in Verkaufsverabredungen anderer Marktteilnehmer einzuschalten;
- e) sich wettbewerbswidrig über andere Marktteilnehmer oder deren Warenangebot öffentlich zu äußern;
- f) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
- g) irreführend zu werben;
- h) jede Art von Kriegsspielzeug, auch Anscheinswaffen und Nachbildungen von verbotenen Gegenständen und Waffen nach dem Waffengesetz (WaffG) und dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), auszustellen, feilzubieten oder zu verkaufen, auch als „Losgewinn“.

(3) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Entgegennehmen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

(4) Den Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld sowie anderen amtlichen mit Kontrollen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Plätzen, Verkaufs- und Darbietungseinrichtungen zu gestatten und notwendige Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (LFGB). Mit der Marktüberwachung betraute Personen haben sich auf Nachfrage auszuweisen.

(5) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Marktständen und Auslagen zu verlangen, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.

(6) Für Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.

(7) Um den reibungslosen Marktablauf zu gewährleisten, können weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

(8) Offenes Feuer darf nur mit Sondererlaubnis der Stadt Marktheidenfeld verwendet werden.

§ 6 Reinhaltung und Reinigung des Marktes

(1) Die Marktbereiche dürfen nicht verunreinigt werden. Die Standplätze sind, soweit nicht anderweitig geregelt, mit den angrenzenden Gehflächen sauber zu halten und ggf. von Eis und Schnee zu räumen.

(2) Bei Mai-, Martini- und Adventsmarkt sowie dem Wochen-Markt sind die Marktabfälle von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen.

Für den Laurenzi-Markt gelten die Vorschriften zur Müllentsorgung, die in den vertraglichen Zulassungsbedingungen geregelt sind.

(3) Abwässer dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe bzw. Sinkkästen in die Kanalisation eingebracht werden, wobei die Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung) zu beachten sind.

§ 7 Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Marktheidenfeld zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Diese Ausnahmen sind stets widerruflich.

§ 8 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. Die Stadt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb, aus welchem Grunde auch immer, unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. Sie haben die Stadt sowie ihre Bediensteten und Beauftragten von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Platzverweis

(1) Die Stadt Marktheidenfeld oder deren Beauftragte können während der Veranstaltungszeit eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Fest- und Marktbereich verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Fest- und Marktbereiches verbieten:

a) wenn diese den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den Regelungen der §§ 3 bis 6 zuwiderhandelt;

- b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht;
- c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wird. Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in den Festsetzungen festgelegten Öffnungszeiten bzw. Verkaufszeiten nicht einhält;
- b) die in den Festsetzungen festgelegten Beschränkungen des Warenangebotes nicht beachtet;
- c) entgegen § 3 Abs. (1) einen anderen als den zugewiesenen Platz belegt;
- d) entgegen § 3 Abs. (7) den zugeteilten Standplatz vergrößert, tauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Dienstleistungen verwendet;
- e) entgegen § 3 Abs. (9) die Verkaufseinrichtung nicht zeitgerecht auf- bzw. abbaut;
- f) entgegen § 3 Abs. (10) die Marktbereiche vor dem Ende der Öffnungszeit zum Zwecke der Belieferung oder Räumung mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- g) entgegen § 4 Abs. (3) Lebensmittel unter Missachtung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in Verkehr bringt und andere Verkaufsbehältnisse oder Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht standfest sind oder den Marktplatz beschädigen;
- h) entgegen § 4 Abs. (4) die Straßenoberfläche beschädigt;
- i) entgegen § 4 Abs. (5) die Markteinrichtungen nicht schonend behandelt, unberechtigt benutzt, beschädigt oder beschmutzt;
- j) entgegen § 4 Abs. (8) andere Schilder oder Reklameeinrichtungen anbringt oder anbringen lässt;
- k) entgegen § 4 Abs. (9) Durchgänge und Durchfahrten, Zufahrten und Zugänge zu den Marktbereichen, Eingänge und Einfahrten versperrt und andere Fahrzeuge als Verkaufswagen in den Marktbereichen aufstellt;
- l) entgegen § 4 Abs. (10) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen missachtet;
- m) entgegen § 4 Abs. (11) die Verkaufs- und Darbietungseinrichtungen zum Übernachten benutzt;
- n) entgegen § 4 Abs. (13) auf den Veranstaltungen Waren mit lautverstärkenden Hilfsmitteln anbietet oder wirbt;
- o) entgegen § 5 Abs. (1), (5) und (7) Anordnungen der Marktverwaltung oder des beaufsichtigenden Personals nicht beachtet;
- p) entgegen § 5 Abs. (2) Buchst. a) bis g) Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial und sonstige Gegenstände außerhalb von Marktständen verteilt, die genannten Fahrzeuge benutzt, Kaufverhandlungen außerhalb seines Platzes beginnt oder sich in Handelsverabredungen anderer einmischt, sich negativ über andere Marktteilnehmer oder deren Warenangebot äußert, Tiere schlachtet, tötet oder rupft, irreführende Werbung betreibt;

- q) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe h) verbotenes Kriegsspielzeug ausstellt, feilbietet oder verkauft, auch als „Losgewinn“;
- r) entgegen § 5 Abs. (4) die notwendigen Kontrollen nicht ermöglicht oder keine Auskünfte erteilt;
- s) entgegen § 6 Abs. (1) die Markteinrichtungen verunreinigt bzw. die angrenzenden Gehflächen nicht sauber hält bzw. nicht von Eis und Schnee räumt;
- t) entgegen § 6 Abs. (2) nicht die zur Verfügung stehenden Müllbehälter benutzt oder eine geordnete Müllabfuhr nicht sicherstellt;
- u) entgegen § 6 Abs. (3) das Abwasser nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Vorstehende Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen Ordnungswidrigkeiten nach Buchstaben s) und u) können mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € nach Art. 24 Abs. (2) Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Buchstabe s) können gem. § 13 der Reinigungsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Marktheidenfeld mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Buchstabe u) können nach § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Marktheidenfeld mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktsatzung) vom 15.04.2013 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den
STADT MARKTHEIDENFELD

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Marktsatzung

Richtlinie für die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt

1. Veranstaltungszweck

Die Laurenzi-Messe einschließlich des Laurenzi-Markts wird jährlich während des in der Messesfestsetzung festgelegten Zeitraums durchgeführt.

Die Laurenzi-Messe mit Laurenzi-Markt und Gewerbeausstellung findet auf dem in der Marktfestsetzung festgelegten Gelände statt.

Um die Veranstaltungen für den Besucher attraktiv, abwechslungsreich und preisbewusst zu gestalten, sind die Geschäfte in ausgewogener Art und Weise auszuwählen. Bei Verkaufsgeschäften ist deshalb den Spezialgeschäften der Vorrang zu gewähren. Grundsätzlich soll sich die Auswahl auf volksfesttypische Geschäfte beschränken.

2. Rechtsverhältnis zu den Teilnehmern

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt Marktheidenfeld als Veranstalterin der Laurenzi-Messe und des Laurenzi-Marktes und den Teilnehmern werden nach öffentlichem Recht gestaltet.

Die Entscheidung über die Zulassung der Marktbewerber und Schausteller trifft die Stadt Marktheidenfeld.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Vergabeentscheidung können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer in geeigneter Form (z. B. Anzeige in einer Fachzeitschrift) bekanntzugebenden Frist eingehen und die in der Ausschreibung geforderten Bedingungen erfüllen. Sind nach Bewerbungsschluss nicht genügend geeignete Bewerbungen eingegangen, so können nachträglich weitere Bewerbungen berücksichtigt werden.

Je Unternehmen dürfen nicht mehr als zwei Geschäfte zugelassen werden; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich (siehe Nr. 7 dieser Richtlinie für die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt).

Die Geschäfte müssen in ständigem Eigentum des Bewerbers stehen.

4. **Veranstaltungskonzept Laurenzi-Messe mit Laurenzi-Markt**

Um die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt attraktiv und publikumswirksam präsentieren zu können, soll das Konzept folgende Geschäfte/Betriebe umfassen (Aufzählung nicht abschließend, da Neuheiten mit eingebunden werden sollen):

- Hoch- und Rundfahrgeschäfte einschließlich Kinderfahrgeschäfte
- Autoscooter
- Belustigungsgeschäfte (wie z. B. Geisterbahn), Laufgeschäfte, Schaubuden
- Geschicklichkeits- und Glücksspiele
- Verlosungen
- Schießen
- Ballonverkauf
- Verkauf von Süßwaren, Speiseeis oder sonstigen Waren im Marktbereich entsprechend der jeweils gültigen Festsetzung
- Imbiss und Getränke
- Festzeltbetrieb und Weindorf

Die Entscheidung über die mehrjährige Zulassung des Festwirtes und des Weindorfwirts sowie die Vergabe der Konzession über den Betrieb der Gewerbeausstellung hat sich der Stadtrat vorbehalten und erfolgt außerhalb dieser Richtlinie. Hierfür findet diese Richtlinie keine Anwendung.

Nicht zugelassen werden Bewerber mit Geschäften, die typisch sind für Spielhallen (Videospiele, Geldspiele ohne gewisse Geschicklichkeitsanforderungen etc.).

Aufgrund langjähriger Erfahrungen haben sich je Geschäftsart bestimmte Höchstzahlen von Zulassungen herausgebildet (Nr. 8 dieser Richtlinie für die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt). Zur Ausgewogenheit des Angebotes soll in den einzelnen Geschäftsarten eine bestimmte Höchstzahl von Zulassungen daher nur überschritten werden, wenn besondere Umstände es für erforderlich erscheinen lassen. Dabei sind auch Festlegungen aus der baurechtlichen Genehmigung des Festplatzes „Martinswiese“ aufgrund zu erwartender Schallimmissionen zu berücksichtigen.

Bei einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

5. **Auswahlkriterien**

Für die Auswahl der Geschäfte in den einzelnen Geschäftsarten ist das Hauptkriterium deren Attraktivität.

Bei den Fahr-, Spiel- und Belustigungsgeschäften basiert diese insbesondere auf der Fahrgastkapazität, auf der Fahreigenschaft, der Ausstattung in Licht und Gestaltung, der besonderen Anziehungskraft auf die Besucher, der Beliebtheit und der Preisgestaltung.

Bei den Verkaufsgeschäften basiert die Attraktivität insbesondere auf dem Warenangebot (v. a. bei der Spezialisierung auf ein Produkt), auf dem Preis-

Leistungsverhältnis der Waren sowie auf dem Erscheinungsbild der Verkaufseinrichtung.

Bei den Ausstellern ist der Schwerpunkt auf das zu erwartende Informationsinteresse der Messebesucher und eventuell vorgegebene Themenschwerpunkte zu legen.

Weitere Auswahlkriterien für alle Arten von Geschäften sind:

- persönliche Betriebsführung des Bewerbers
- Erkenntnisse über faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Veranstaltungsgeschehen sowohl unter den Schaustellern als auch zwischen Schausteller und der Stadt Marktheidenfeld als Veranstalter
- eine für andere Geschäfte behindernde Aufbauart oder Aufbauzeit
- Negative Erfahrungen des Veranstalters mit dem Bewerber, bekannt gewordene Kundenbeschwerden, Nichteinhaltung von Lärmpegelvorgaben bei vorangegangenen Veranstaltungen der Stadt, oder zurückliegende Störungen des Marktfriedens, auch auf anderen Märkten der Stadt Marktheidenfeld, können ebenfalls zu einer Nichtzulassung beitragen
- Chance für Neubewerber
- Barrierefreiheit
- Mischung aus regionalem Bezug und Sicherung eines breit gefächerten Angebotes bei den Imbissständen
- "Bekannt und bewährt", d. h. unter qualitativ gleichwertigen Bewerbern der gleichen Geschäftsart kann dem der Vorzug eingeräumt werden, dessen einwandfreie Betriebsführung bekannt ist und der sich in der Vergangenheit auf der Laurenzi-Messe oder anderen Märkten der Stadt bewährt hat

6. Ausfall eines zugelassenen Bewerbers

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, kann ein Ersatz aus dem Kreis der nach Nr. 3 dieser Richtlinie für die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt zugelassenen Bewerbungen zugelassen werden. Vorrangig werden Bewerber berücksichtigt, die nach den allgemeinen Kriterien zugelassen worden wären, insbesondere aber als Ersatzunternehmen vorgesehen waren.

7. Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann der Messeausschuss der Stadt Marktheidenfeld von dieser Richtlinie für die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt Ausnahmen zulassen.

8. Höchstzahlen der jeweiligen Geschäftsarten

Geschäftsart	Zahl der Zulassungen
Hoch- und Rundfahrgeschäfte	max. 5
Kinderfahrgeschäfte	max. 3
Autoscooter	1
Belustigungsgeschäfte (z. B. Geisterbahn, Glasirrgarten, sonstige Laufgeschäfte, Simulatoren)	max. 4
Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Ballwerfen, Pfeilwerfen, Tüten- oder Entenheben usw.)	max. 5
Verlosungen	1 gewerbliche Verlosung
Ballonstand	1
Schießen	max. 2
Verkauf von Süßwaren, Mandeln usw. mit und ohne Speiseeis (z. B. Eisspezialitäten, Nüsse, Süßwaren)	max. 5
Imbiss mit oder ohne Ausschank von Getränken (z. B. Bratwurst, Schaschlik, Steaks, Pizza, Käse, Döner, Fisch, Flammkuchen, ausländische Spezialitäten, Kaffee- und Kuchenspezialitäten)	max. 12
Festzeltbetrieb mit Biergarten (Zulassung durch Stadtrat)	1
Weindorf (Zulassung durch Stadtrat)	1
Gewerbeausstellung in verbundenen Ausstellungszelten (Zulassung durch Stadtrat)	1
Verkauf sonstiger Waren im Bereich des Laurenzi-Marktes	max. 1.100 lfd. Meter Marktstände